

Satzung der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft

Artikel 1

Name und Zweck

1. Die Vereinigung führt den Namen "Europäische Parlamentarische Gesellschaft". Die Gesellschaft ist ein Ort der Begegnung, in deren Rahmen die Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in freundschaftlicher Atmosphäre Kontakte aufnehmen, um menschliche und sachliche Beziehungen zu pflegen.
2. Die Räumlichkeiten der Gesellschaft stehen auch Arbeitsgruppen, Fraktionen und nationalen Delegationen für Besprechungen oder Diskussionen zur Verfügung.
3. Die Gesellschaft dient ferner der persönlichen Begegnung mit Vertretern des öffentlichen Lebens. Vorträge, Informationsabende und kulturelle Veranstaltungen geben immer wieder Anlass zu derartigen Begegnungen.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich auch zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament bei der Umsetzung von Aktivitäten oder Vorhaben mit Europäischem Charakter, worunter das Empfangen von Besuchern im Rahmen einer jährlich erneuerten finanziellen Unterstützung fällt.

Artikel 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Strassburg, 76, Allée de la Robertsau.

Für die Gesellschaft gelten Artikel 21 ff des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) sowie die vorliegende Satzung. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft kann an anderen Orten Aussenstellen einrichten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

(a) Mitglieder der Gesellschaft können werden:

die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Verlust des politischen Mandats.

(b) Der Bürgermeister der Stadt ist automatisch Mitglied der Gesellschaft.

(c) Personen, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennen, jedoch nicht zu dem in Artikel 3(a) bezeichneten Personenkreis gehören, können mit Zustimmung des Vorstands korrespondierende Mitglieder werden. Ausländische Missionschefs sind in dieser Eigenschaft ständige Gäste der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 4 Organe

(a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen, wobei die Einladung vier Wochen im voraus ergehen muss.

Ihr obliegt:

1. die Unterrichtung der Mitglieder über die Aufgaben und die Tätigkeit der Gesellschaft,
2. die Wahl des Vorstands,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung der Gesellschaft.

(b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
 - einem oder mehreren Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
- die zusammen das Präsidium bilden.

Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstands, in dem die Fraktionen des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats entsprechend ihrer Grösse vertreten sind, kann nicht mehr als 29 betragen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums auf fünf Jahre.

Der von der Gründungsversammlung gewählte erste Vorstand wird nach zwei Jahren neu gewählt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Er bestellt den oder die Geschäftsführer (und den Generalsekretär).

Auf Vorschlag des Vorstands kann das Präsidium bei besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(c) Der Rechnungsprüfer

Die Verwaltung wird von einem externen Prüfer geprüft, der vom Präsidium bestimmt wird. Dieser unterbreitet seinen Bericht dem Vorstand, zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern sowie der Mitgliederversammlung.

Im Falle, dass die Gesellschaft den Kriterien der Ernennung eines gesetzlichen Abschlussprüfers unterliegt, wird sie die vom Gesetz vorgegebenen Verfügungen anwenden.

Artikel 5 Abstimmung

1. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.
2. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die nur einem Mitglied erteilt werden kann. Ein anwesendes Mitglied darf von abwesenden Mitgliedern höchstens eine Vollmacht übernehmen.

3. Beschlüsse über Punkte gemäss Artikel 4(a) dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung angekündigt waren. Bei einer Satzungsänderung muss der vorgeschlagene neue Wortlaut unter Angabe des Verfassers mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Wortlaut beschliessen, sofern sie sich an den Gegenstand hält, auf densich der Änderungsvorschlag bezieht.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält die gefassten Beschlüsse und wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Artikel 6 Mitgliedsbeitrag

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern und den ständigen Gästen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

Artikel 7 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordnungsmässig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn die beabsichtigte Auflösung in der Einladung angekündigt worden ist. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Gesellschaft dem Europäischen Parlament oder einer Institution der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Das Haus selbst wird in einem solchen Fall an die Stadt Strassburg zurückgegeben.

Strasbourg, den 6. Juli 1983 (8 Unterschriften)

Kai-Uwe von HASSEL
James L. JANSSEN VAN RAAY
Alberto GHERGHO
Gérard JAQUET
C.D. GONTIKAS
Pierre PFLIMLIN
Heinrich AIGNER
Amédée TURNER